



Flyer zum Leitfaden

Das Wichtigste in Kürze

Stand: März 2020

Beim Vertrieb von Chemikalien und Produkten wie z. B. Reiniger, Lösemittel, Farben sind verschiedene Regeln zu beachten. Die Einhaltung dieser Regeln bei Nutzung des anonymen Internets als Handelsplattform bedeutet eine besondere Herausforderung. Der Flyer informiert über die wichtigsten Regeln im Überblick. Je nach Gefährlichkeit einer Chemikalie können weitere Vorgaben bestehen, insbesondere bei der Abgabe an Privatpersonen.

Vorausgesetzt wird im Flyer, dass die Chemikalie auf dem europäischen Markt gehandelt werden darf.

Werbung gemäß Art. 48 [CLP-Verordnung](#)

Die Kunden im Internet müssen in Bezug auf die Gefahreneigenschaften einer Chemikalie gleichwertige Informationen erhalten, wie die Kunden in einem Ladengeschäft. Daher müssen Käufer vor dem rechtsverbindlichen Abschluss einer Bestellung, u. a. die folgenden Angaben erkennen können:

Gefahrenpiktogramm(e), Signalwort und Gefahrenhinweis(e), ggf. inkl. der EUH-Sätze.

Hierfür eignet sich beispielsweise ein Foto des Produktes, auf dem die Kennzeichnung des Produktes gut lesbar ist. Ein Link zu einem Sicherheitsdatenblatt genügt nicht, da sich dieses nicht an die breite Öffentlichkeit richtet. Auch wenn ein Produkt direkt aus einer Produktübersicht heraus bestellt werden kann, ist sicherzustellen, dass der Käufer die erforderlichen Angaben vor Abschluss des Kaufvertrages sehen kann. Detaillierte Ausführungen finden Sie auf der Seite des REACH-CLP-Biozid-Helpdesks: www.reach-clp-biozid-helpdesk.de > [CLP](#) > [FAQ](#) > [Gefahrenkommunikation](#).

Hier ein Beispiel für die Angabe von Gefahreneigenschaften eines Biozidproduktes im Onlinehandel:



Badreiniger 3,15 €
 Einzelpreis incl. MwSt.
 zzgl. Versandkosten
 500 ml

Biozidzulassungsnr./
 Registriernr.
 YYYYYYYYYYYYYYYY

Desinfektionsmittel (PT 2)

Biozidprodukte vorsichtig verwenden.
 Vor Gebrauch Etikett und Produktinformationen lesen.

Gefahrenhinweise



Achtung

*H319 Verursacht schwere Augenreizungen.
 EUH 208 Enthält d-Limonen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.*

Produktbeschreibung	+
Verwendungshinweise	+
Hinweise zur Abgabe	+
Datenblätter	+
Inhaltsstoffe	+

In den Warenkorb

Werbevorschriften nach Art. 72 [Biozidverordnung](#)

Biozidprodukte wirken definitionsgemäß gegen Schadorganismen, dies sind z. B. Schimmel, Bakterien, Insekten oder Ratten. Der Werbung für Biozidprodukte muss zusätzlich zu den Angaben nach der CLP-Verordnung folgender Hinweis hinzugefügt werden: „**Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.**“

Diese Sätze müssen sich von der eigentlichen Werbung deutlich abheben und gut lesbar sein. Statt des Wortes „Biozidprodukte“ kann die konkrete Produktart, z.B. „Desinfektionsmittel“ benannt werden.

Irreführende Werbung ist verboten. Begriffe wie zum Beispiel „Biozidprodukt mit niedrigem Risikopotenzial“, „ungiftig“, „unschädlich“, „natürlich“, „umweltfreundlich“, „tierfreundlich“ und ähnliches dürfen nicht verwendet werden.

Abgabevorschriften gemäß Chemikalienverbotsverordnung

Stoffe und Gemische mit einer der folgenden Kennzeichnungen bzw. Eigenschaften



oder

H340: Kann genetische Defekte verursachen. (Muta. 1)
H350 (i): Kann (bei Einatmen) Krebs erzeugen. (Carc. 1)
H360 (F, D, FD): Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. und/oder: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. (Repr. 1)
H360 (Fd, Df): Kann (vermutlich) die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. und/oder: Kann (vermutlich) das Kind im Mutterleib schädigen. (Repr. 1)



Gefahr



oder

Gefahr

H370: Schädigt die Organe (bei einmaliger Exposition) (STOT SE1)
H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (STOT RE1)

dürfen nicht an Privatpersonen versendet werden. Daher können Privatpersonen die bestellten Chemikalien höchstens bei einem Fachhändler vor Ort in Empfang nehmen. Für viele Chemikalien mit diesen Gefahreneigenschaften ist die Abgabe an Privatpersonen ohnehin verboten.

Stoffe und Gemische mit einer der folgenden Kennzeichnungen bzw. Eigenschaften



oder



oder

Stoffe und Gemische, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln.

H224 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H241 Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.
H242 Erwärmung kann Brand verursachen.

dürfen an die breite Öffentlichkeit nur durch eine sachkundige und zuverlässige Person abgegeben werden, die den Abnehmer über die Eigenschaften und den Umgang mit dem jeweiligen Produkt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und die fachgerechte Entsorgung aufklären muss. Sowohl der Abgebende als auch der Abnehmer müssen älter als 18 Jahre sein.

Beschränkungen nach

REACH-Verordnung (v. a. Anhang XVII)

Aufgrund ihrer gesundheitsgefährdenden Eigenschaften unterliegen einige Chemikalien Beschränkungen und dürfen nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Dabei handelt es sich beispielsweise um Stoffe die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, wie zum Beispiel: Blei (z.B. in Loten) oder Formaldehyd (z.B. in Reinigern).

Diese und weitere sogenannte Stoffbeschränkungen sind in Anhang XVII der REACH-Verordnung zu finden und müssen ggf. beachtet werden.

Verpackung gemäß Art. 35 CLP-Verordnung

Insbesondere bei bestimmten als gefährlich eingestuften professionellen Produkten aus dem gewerblichen Bereich, wie z.B. bei H304 „Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein“ sowie H314 „Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden“ eingestuften Stoffen und Gemischen, muss darauf geachtet werden, dass bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit die Verpackungsanforderungen, wie **kinderge-sicherter Verschluss** und/oder **tastbarer Gefahrenhinweis**, eingehalten werden.

Wenn Sie weitergehende Informationen suchen, können Ihnen die folgenden Dokumente und Internetauftritte weiterhelfen:

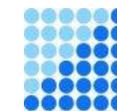
- BLAC Leitfaden Gute Internetpraxis für den Chemikalienhandel
- [BAuA REACH-CLP-Biozid-Helpdesk](#)
- [Homepage der Europäischen Chemikalienagentur \(ECHA\)](#)

Regierung von
Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt



Kompetenzzentrum Marktüberwachung



Bayerische
Gewerbeaufsicht